



Hausordnung

der Landesmesse Stuttgart GmbH (LMS)

1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für das gesamte Gelände der Landesmesse Stuttgart GmbH (im Folgenden „LMS“), insbesondere für das Außengelände, die Messepiazza, die Messehallen, das ICS Internationales Congresscenter Stuttgart sowie das Messeverwaltungsgebäude (im Folgenden „Messegelände“).

2 Hausrecht und Betreten des Messegeländes

- 2.1 Das Messegelände ist nicht öffentlich und unterliegt dem Hausrecht der LMS.
- 2.2 Nur Besucher von Veranstaltungen mit einer gültigen Eintrittskarte (im Folgenden „Besucher“) und von der LMS oder dem jeweiligen Veranstalter zugelassene Personen mit einem gültigen Berechtigungsausweis (im Folgenden „sonstige Personen“) dürfen das Messegelände betreten. Auf Verlangen der LMS haben Besucher die Eintrittskarte und die sonstigen Personen den Berechtigungsausweis jederzeit vorzuzeigen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Messepiazza.
- 2.3 Besucher dürfen sich auf dem Messegelände nur während der Öffnungszeiten der betreffenden Veranstaltung aufhalten. Insbesondere haben Besucher das Messegelände am Ende der Öffnungszeiten zu verlassen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Messepiazza.
- 2.4 Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen das Messegelände nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer geeigneten Aufsichtsperson betreten. Satz 1 gilt nicht für die Messepiazza.
- 2.5 Soweit für eine Veranstaltung Platzkarten ausgegeben werden, haben Besucher den auf der jeweiligen Platzkarte angegebenen Platz über den für diesen vorgesehenen Zugang einzunehmen.
- 2.6 Die LMS kann Personen aus Sicherheitsgründen das Betreten des Messegeländes oder von bestimmten Bereichen des Messegeländes untersagen. Entsprechend kann sie die Räumung anordnen.
- 2.7 Die LMS kann Personen, die Drogen oder übermäßig Alkohol konsumiert haben, das Betreten des Messegeländes untersagen. Entsprechend kann sie solche Personen vom Messegelände verweisen.
- 2.8 Die LMS kann Personen bei Verstößen gegen diese Hausordnung ein Hausverbot erteilen und von dem Messegelände verweisen. Dieses Hausverbot kann befristet oder unbefristet sein. Die LMS entscheidet über die Aufhebung des Hausverbots aufgrund eines schriftlichen Antrags, welcher der Begründung bedarf, innerhalb von drei Monaten.
- 2.9 Die LMS hat das Recht, jederzeit eine Kontrolle der Zutrittslegitimationen durchzuführen. Gleiches gilt für Gepäck aller Art, Kleidungsstücke sowie alle Fahrzeuge auf dem Messegelände.

3 Allgemeine Verhaltensregeln

- 3.1 Die Einrichtungen des Messegeländes sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- 3.2 Jegliche Verunreinigung und Verschmutzung des Messegeländes ist untersagt.

3.3 Jedermann hat sich auf dem Messegelände so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als unvermeidbar belästigt wird.

3.4 Es wird darauf hingewiesen, dass bei Veranstaltungen über einen längeren Zeitraum Schallpegel auftreten können, die möglicherweise einen dauerhaften Gehörschaden verursachen. Zur Verminderung eines etwaigen Risikos eines Gehörschadens wird gegebenenfalls die Benutzung von Gehörschutzmitteln empfohlen.

4 Fahrzeugverkehr

- 4.1 Auf dem Messegelände gelten die Vorschriften der StVO. Die Hinweisschilder zur Regelung des Fahr- und Fußgängerverkehrs sind zu befolgen. Den Weisungen der LMS und des jeweiligen Veranstalters hinsichtlich der Verkehrsregelungen auf dem Messegelände, insbesondere zum Halten und Parken, ist Folge zu leisten. Gekennzeichnete Flächen, wie Feuerwehrflächen sowie Rettungswege und Notausgänge sind uneingeschränkt freizuhalten.
- 4.2 Auf dem Messegelände beträgt die Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge 30 km/h. Innerhalb der Hallen, auf den Ladehöfen, in den Unterführungen (Querungen) sowie entlang des L-Bank-Forums (Halle 1) beträgt sie 6 km/h.
- 4.3 Nur Personen mit einer von der LMS erteilten gültigen Einfahrerlaubnis dürfen mit einem Fahrzeug auf dem Messegelände fahren. Die schriftliche Einfahrerlaubnis ist deutlich an dem Fahrzeug, gegebenenfalls hinter der Windschutzscheibe, anzubringen.
- 4.4 Die LMS kann Fahrzeuge, an denen keine schriftliche Einfahrerlaubnis angebracht ist, kostenpflichtig abschleppen.

5 Verbote

- 5.1 Auf dem Messegelände ist das Rauchen (in jeglicher Form, auch z.B. von E-Zigaretten) untersagt. Innerhalb besonders ausgewiesener Raucherzonen ist das Rauchen gestattet.
- 5.2 Der Konsum von Betäubungsmitteln ist untersagt. Der geringfügige Konsum von Alkohol ist hingegen gestattet.
- 5.3 Auf dem Messegelände ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sowie der Umgang mit Feuer und offenem Licht ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis der LMS untersagt.
- 5.4 Das Übernachten auf dem Messegelände ist ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis der LMS untersagt.
- 5.5 Auf dem Messegelände ist das Betteln untersagt.
- 5.6 Auf dem Messegelände ist jegliche gewerbliche Tätigkeit ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis der LMS untersagt.
- 5.7 Auf dem Messegelände ist das Verteilen von Druckschriften und Werbematerial, das Anbringen von Aufklebern und Plakaten sowie die Nutzung von Werbeträgern ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis der LMS untersagt. Für Messeaussteller gilt innerhalb ihres Messestandes eine gesonderte Regelung.
- 5.8 Auf dem Messegelände ist die Fertigung von Fotografien, Film-, Video- und Tonaufnahmen sowie Zeichnungen, insbesondere von Messeständen und Ausstellungsobjekten, zu gewerblichen Zwecken ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis der LMS untersagt.



Hausordnung

der Landesmesse Stuttgart GmbH (LMS)

5.9 Das Befahren des Messegeländes mit Rollschuhen, Inlineskates („Rollerblades“), Skateboards, Kickboards, Tretrollern, Elektrorollern, Fahrrädern, fahrbaren Tischen und ähnlichen Fahrhilfen oder Fahrzeugen ist ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis der LMS untersagt. Die Nutzung von Elektrorollern ist auf dem gesamten Messegelände grundsätzlich untersagt. Für Mitarbeiter der LMS sowie für Servicepartner der LMS können gesonderte Regelungen getroffen werden.

Die Benutzung von Segways innerhalb der Hallen ist während der Besucheröffnungszeiten nicht gestattet. Für Behinderte kann, sofern sie in der Lage sind, ein derartiges Fortbewegungsmittel sicher zu führen, bei Vorlage eines Behindertenausweises im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung (durch das Wachpersonal am Eingang) erteilt werden. Im Übrigen kommen die Regelungen unter 4.2. entsprechend zur Anwendung. Die Nutzung von vorgenannten Fahrzeugen mit einer Erlaubnis der LMS ist nur mit geeignetem Kopfschutz gestattet.

5.10 Auf dem Messegelände ist das Mitführen von Tieren ohne die vorherige konkrete Erlaubnis der LMS untersagt, sofern nicht für tierbezogene Veranstaltungen eine generelle Ausnahmeregelung erfolgt. Satz 1 gilt nicht für das in medizinischer Hinsicht erforderliche Mitführen von Blindenhunden. Auf Verlangen der LMS haben die einen Blindenhund mitführenden Personen die medizinische Erforderlichkeit gemäß Satz 2 durch die Vorlage eines Behindertenausweises nachzuweisen. Das Mitführen von gefährlichen Tieren ist generell untersagt. Die ein Tier mitführende Person hat dafür zu sorgen, dass von dem Tier keine Nachteile und Gefahren für Dritte ausgehen und das Tier nicht frei umherläuft. Die ein Tier mitführende Person ist verpflichtet, jegliche durch das Tier verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

5.11 Auf dem Messegelände ist das Mitführen der folgenden Sachen ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis der LMS untersagt:

- Waffen aller Art im Sinne des Waffengesetzes,
- gesundheitsschädliche, giftige, ätzende, stark färbende, leicht entzündliche und radioaktive Stoffe,
- Gasflaschen, Gassprühflaschen und Druckbehälter, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge,
- Feuerwerkskörper, pyrotechnisches Material und Sprengstoffe,
- Sachen aus leicht zerbrechlichem oder splitterndem Material,
- unter das Betäubungsmittelgesetz fallende Drogen,
- Speisen und Getränke (gilt nicht für Mitarbeiter, Servicepartner und Aussteller der LMS),
- Rollschuhe, Inlineskates („Rollerblades“), Skateboards, Kickboards, Tretroller, Elektroroller, Fahrräder, fahrbare Tische und ähnliche Fahrhilfen oder Fahrzeuge, ausgenommen Rollstühle und Rollatoren, soweit deren Benutzung in medizinischer Hinsicht erforderlich ist,
- Fahnen, Transparente, Transparentstangen und extremistisches, insbesondere rassistisches und fremdenfeindliches Propagandamaterial,
- Musikinstrumente und mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente sowie

- Geräte zur Herstellung von Fotografien, Film-, Video- oder Tonaufnahmen, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen.
- Drohnen und alle weiteren unbemannten Flugkörper aller Art.

5.12 Die LMS kann für das Messegelände oder bestimmte Bereiche des Messegeländes das Mitführen von Taschen oder sonstigen Behältnissen untersagen.

6 Recht am eigenen Bild

Auf die Fertigung von Fotografien, Film- und Videoaufnahmen durch die LMS oder Dritte zum Zwecke der Berichterstattung, Werbung und Dokumentation wird hingewiesen. Besucher und sonstige Personen dürfen solche Fotografien und Aufnahmen nicht verhindern, behindern oder erschweren. Mit dem Betreten des Messegeländes wird in solche Fotografien und Aufnahmen sowie deren Veröffentlichung eingewilligt.

7 Videoüberwachung

Es wird darauf hingewiesen, dass das Messegelände zur Sicherheit der Besucher und Aussteller videoüberwacht wird.

8 Haftungsbeschränkung

Die Haftung der LMS gegenüber Besuchern und sonstigen Personen ist wie folgt beschränkt: Im Grundsatz ist die Haftung der LMS, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Jedoch besteht diese Haftung

- 8.1** im Falle eines eigenen vorsätzlichen Handelns der LMS oder eines vorsätzlichen Handelns ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen,
- 8.2** im Falle eines eigenen grob fahrlässigen Handelns der LMS oder eines grob fahrlässigen Handelns ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen,
- 8.3** im Falle eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer eigenen fahrlässigen Pflichtverletzung der LMS oder einer fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, und
- 8.4** im Falle der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) durch die LMS, durch ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

9 Abschließende Regelungen

Eine etwaige Unwirksamkeit einer Regelung dieser Hausordnung berührt die Wirksamkeit deren übrigen Regelungen nicht.

Landesmesse Stuttgart GmbH

Messepiazza 1 · 70629 Stuttgart · T +49 711 18560-0

Fassung 06/2022